

Danke. Ob nun das Cammergericht, oder die in obgenannten Reces
buc favorisirte Eigle davon Nutzen, sich zu versprechen, & zu
erwarten, sind allemal alhier unbekant, manchen möchten, ob es nun die
Zeit zu erwarten.

Der ²zähl. Principal-Commissarie Hr. v. B. sind am 14. d. M. Abends
von Münster wieder zurück eingetroffen und haben, sogleich auf den
15. als an dem alljährlichen Namenstag Hr. v. B. der Zög. sein
Gala und Abent. Assemblée am Abend gegeben; so daß an diesem Tag
vielmehr Festivitäten vorgegangen sind. Wie unter der
Land Verlautet, den Hr. v. B. in der Negotio, wegen
Übernehmung eines Theils der Zög. Truppen in die Winter-Quartier
ziemlich weit gekommen sein.

Am 12. Aug: ist Genex wiederum fröngliche Conferenz gewesen,
Es ist aber Bzj. Vögts Vörlagenfrist, beweinig etwas, als am 14. d. d.
Bzj. der ordinairen Ratheslast genommen worden, ob und was
aber Bzj. Fröngigen Rathes Tag in dem selben Genex Vörlagen
sich müßte, darüber wird allenfalle Förmlich und das eritter
an zu merken sein. Da übriges der Försch. v. Bylandt, v. By
Zugstörung, nicht difficulten wirdt, wenn allförmlich Försch.
v. Bylandt Titulatur, so mit dem Försch. zu geben, als
Bzj. mit dem Vögts negotium nächst und zu dem Förmlich, und
v. Recredentials vögts allförmlich eritter Förmlich.

Spier den 12. Octobris 1746.

Vier Tage sind ununterbrochen öffentliche und solenne Actus
hier vorbey gegangen, da nicht nur der Abgesandte von Vorkel, ein
Jung adst. Jäher und von guten Eigenschaften in das Jungstodtskath,

Collegium universitatis. introduciere in videri, vordem auf gestern Vormit-
tag um 10. Uhr der päpstl. Nuntius, Signore Serbellonne anmündlich
zur öffentlichen Audienz nach Hof geführt, und auch der Frau v. M.
der Tagesherin, qua Königin von Ungarn und Böhmen erschienen. Audienz
gefaßt mit einer Credenciales überreicht. Oben die Rede war, daß die
selbst mit einem für zwei, so lange verzögert, indem die Herren mitgebracht
et Credenciales, nach formalliger Obertrag mit simpliciter an den Tag
Hof gerichtet waren, da doch der Hof jetzt in duplici forma, nemlich als
Röm. Tagl. Königl. Königinl. und Böhml. zu consideriren, mithin
der H. Nuntius seine Credenciales auch duplici modo überreicht und diese
abgeändertet, weil von Rom hat erwarten müssen. Der päpstl. B. der
nach mehrer. auf Namil. und französ. B. v. den jüngeren Hof hat in diese
Vergelt Accreditation, daß man sich von hier aus nach dem B. der Hof hat zu
dem Hof senden, das gar nicht willigen wollen, daß mit hier veranlaßt
den wird, weil die immer glayene Dingen in Italien sein, daß es modifi-
ret haben: welches in gebrüder Audienz Frau v. M. der Tagesherin v. M. päpstl.
Nuntio mit einer besonders charakterigen Art zu beschreiben gegeben.
nach geordneter Audienz versucht, daß der H. Nuntius zu des Exzellenz
Josephi Königl. Hof hat, und überreicht ihnen die von Frau v. M. gebrachte
aufrege gebrachte anmündliche Substante lassen oder verhalten. Presente
unobrig es abwarten, weil die Presente, so lange außen verbleiben
einige Stellen abgesetzt, und die Reception mit einer forcirten
gebrachte, so lange verzögert worden, bis daß der H. Nuntius mit
in die Ruhen überbrachte, so daß der Hof nicht, daß der Hof hat v. M.
Erklärung der Hof hat die Erklärung werden sollte. Die Hof hat der päpstl.
Nuntio, selbst wegen der zeitlichen Vorgänge, selbst nicht mehr in dem

[illegible]

Regensburg den 17. Octobris 1746.

[illegible]

1. *Quibus, auf Veran Ränden die Abwägung mittelst der*
visitationum und Forderung der Hofesfürsten, als Repräsentantes
statuum überlassen worden, in sich in Art der Ecclesiae et Jurisdic-
tionis Camera Blayssin delegata, welche gemindert und vermehrt
werden können, über welche, wenn die auf ihren Symptomen ginge,
von einem Concostituente et Condelegante, z. B. Bischof
und dem Fürst, als Ordinis praescripti Custodi, Remedium gesucht
werden können, folglich muss der Recursus ad Comitum nicht an-
stehen, als im übrigen, d. h. in den Fällen, die, nach pri-
vative et plane in omnibus causis Principum an der Krone,
Verwaltung geführt, die diese Gründe, gegen die Devolutiones
Causarum Cameralium ad Comitum jurisdic-tionis, grun-
den, nämlich a.) wenn es auf merita ipsa et decisionem der
höchsten Instanz ankommt, und zwar, sowohl Jurisdiction Camera fundiert
als auch der modus procedendi nach der, kaiserlichen Verordnung
und Verordnungen in Ordnung, vormal aber ob interpretationes
Legum, oder weil die Hofesfürsten in partes gegangen, oder que-
stio Banni und dergl., die daher ex officio à Camera ad Imperium
remittiert oder advociert wird: b.) wenn sich ein Stand dazu,
der graviert findet, dass Jurisdiction Camera nicht fundiert
und somit nicht der das Beneficium prime instantiae abzu-
schneiden oder sein Privilegium de non appellando verliert,
oder gegen die kaiserliche Verordnung verfahren in Ordnung, da
es dann nicht ad decidendam litem, sondern nur ad corrigendum
Judicium ankommt. Die ersten Fälle entscheiden diese Instanzen,
und die, die

[illegible]

